



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 45/15

Luxemburg, den 29. April 2015

Urteil in der Rechtssache C-51/13
Nationale-Niederlanden Levensverzekering Mij NV / Hubertus Wilhelmus Van
Leeuwen

Die Mitgliedstaaten können Lebensversicherungsunternehmen dazu verpflichten, ihren Kunden andere als die in der Richtlinie genannten Angaben mitzuteilen

Es muss den Versicherungsunternehmen jedoch möglich sein, mit hinreichender Vorhersehbarkeit die zusätzlichen Angaben zu identifizieren

Mit der Dritten Richtlinie Lebensversicherung¹ sollen u. a. die Mindestvorschriften koordiniert werden, damit der Verbraucher klare und genaue Angaben über die wesentlichen Merkmale der ihm angebotenen Versicherungsprodukte erhält.

Im Jahr 1999 schloss Herr Van Leeuwen bei der Nationale-Niederlanden Levensverzekering Mij NV (NN) eine Versicherung ab, die Teil eines Anlageplans („Flexibel versichertes Anlegen“) war. Es handelte sich um eine Lebensversicherung, deren akkumulierter Kapitalwert im Zeitpunkt des Ablaufs der Versicherung von den Ergebnissen der Investitionen abhing. Außerdem war während der Laufzeit des Versicherungsvertrags die Leistung eines Fixbetrags für den Todesfall des Versicherungsnehmers vor Ablauf des Vertrags vorgesehen.

Nach Abschluss des Versicherungsvertrags entstand zwischen NN und Herrn Van Leeuwen ein Streit über die Höhe der Kosten und der Todesfall-Risikoprämien. Ein Teil des Ausgangsrechtsstreits betrifft die Frage, ob NN vor Abschluss des Versicherungsvertrags ausreichend über diese Kosten informiert hat. Insbesondere geht es darum, dass Herr Van Leeuwen keine Zusammenfassung oder Übersicht über die konkreten und/oder absoluten Kosten und über deren Zusammensetzung erhalten haben soll.

Die mit dem Ausgangsverfahren befasste Rechtbank Rotterdam (Niederlande) ist der Ansicht, dass diese Angaben zwar nicht unter die Auskünfte fielen, die die Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmern gemäß der Richtlinie mitzuteilen hätten, dass NN jedoch dadurch, dass sie diese Informationen nicht erteilt habe, gegen die „offenen und/oder ungeschriebenen Vorschriften“ des niederländischen Rechts verstoßen habe, worunter im vorliegenden Fall die Fürsorgepflicht des Versicherungsunternehmens, Treu und Glauben im vorvertraglichen Verkehr sowie die Angemessenheit und Billigkeit zu verstehen seien. Das vorlegende Gericht hat beschlossen, hierzu den Gerichtshof zu fragen. Es möchte im Wesentlichen wissen, ob die Bestimmungen der Richtlinie Lebensversicherung dem entgegenstehen, dass ein Versicherungsunternehmen aufgrund allgemeiner Grundsätze des niederländischen Rechts wie „offener und/oder ungeschriebener Vorschriften“ verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer gewisse Angaben zusätzlich zu den in der Richtlinie genannten Informationen mitzuteilen.

¹ Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) (ABl. L 360, S. 1). Die Dritte Richtlinie Lebensversicherung wurde durch die Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. L 345, S. 1) aufgehoben und ersetzt, die wiederum durch die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335, S. 1) mit Wirkung vom 1. November 2012 aufgehoben und ersetzt wurde. Aufgrund des Zeitpunkts, zu dem der im Ausgangsverfahren streitige Lebensversicherungsvertrag geschlossen wurde, sind jedoch noch die Bestimmungen der Dritten Richtlinie Lebensversicherung für die Entscheidung dieses Rechtsstreits maßgebend.

In seinem Urteil vom heutigen Tag verweist der Gerichtshof zunächst darauf, dass dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmung der Richtlinie selbst², ihrem Anhang II und einem Erwägungsgrund zu entnehmen ist, dass die zusätzlichen Angaben, die die Mitgliedstaaten verlangen können, klar, genau und für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Merkmale der dem Versicherungsnehmer angebotenen Versicherungsprodukte notwendig sein müssen.

Eine Verpflichtung zur Mitteilung zusätzlicher Informationen kann also nur vorgesehen werden, wenn sie zur Information des Versicherungsnehmers notwendig ist und wenn die geforderten Angaben genau und klar genug sind, um dieses Ziel zu erreichen und so insbesondere den Versicherungsunternehmen ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit zu bieten.

In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Versicherungsunternehmen vorzuschreiben, zusätzliche Angaben mitzuteilen. Es handelt sich nämlich um eine Befugnis, von der die Mitgliedstaaten Gebrauch machen können oder auch nicht. Zwar werden die Durchführungsvorschriften für die Verpflichtung zur Mitteilung der vom innerstaatlichen Recht vorgesehenen zusätzlichen Informationen von dem Mitgliedstaat erlassen; die Richtlinie schränkt die Befugnis jedoch ein, indem sie klarstellt, dass diese Angaben dem Versicherungsnehmer ein Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Verpflichtung ermöglichen und zur Erreichung dieses Ziels notwendig sein müssen.

Daher ist es Aufgabe des jeweiligen Mitgliedstaats, nach den Eigenheiten seiner Rechtsordnung und den Besonderheiten der Situation, die er regeln möchte, die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Erteilung zusätzlicher Informationen festzulegen, um sicherzustellen, dass der Versicherungsnehmer die wesentlichen Merkmale der ihm angebotenen Versicherungsprodukte tatsächlich versteht, und gleichzeitig ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit zu garantieren.

Die Rechtsgrundlage für eine solche Verpflichtung zur Mitteilung und insbesondere die Frage, ob sich diese Verpflichtung aus allgemeinen Grundsätzen des nationalen Rechts wie den „offenen und/oder ungeschriebenen Vorschriften“, auf die sich das vorliegende Gericht bezieht, ergibt, ist grundsätzlich unerheblich.

Diese Rechtsgrundlage muss jedoch dergestalt sein, dass sie den Versicherungsunternehmen im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit ermöglicht, mit hinreichender Vorhersehbarkeit die zusätzlichen Angaben zu identifizieren, die sie dem Versicherungsnehmer zu übermitteln haben und mit denen dieser rechnen kann. Insoweit kann das nationale Gericht, wenn es zu beurteilen hat, welche Anforderungen an die Vorhersehbarkeit einer solchen Verpflichtung zur Mitteilung zu stellen sind, berücksichtigen, dass das Versicherungsunternehmen die Art und die Eigenheiten der von ihm angebotenen Versicherungsprodukte festlegt und dass es daher grundsätzlich in der Lage sein müsste, die Eigenheiten dieser Produkte zu erkennen, die es notwendig machen, dem Versicherungsnehmer zusätzliche Angaben mitzuteilen.

In jedem Fall ist es Aufgabe des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob die in Rede stehenden „offenen und/oder ungeschriebenen Vorschriften“ diesen Anforderungen genügen.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

² Art. 31.